



**Sportverein
Esting e.V.**

Esting
Schloßstraße 21
82140 Olching

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Esting e.V.“ (Abkürzung: SV Esting).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Olching, Ortsteil Esting, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 40033 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind weiß-grün.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. In gleicher Weise wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den jeweiligen Fachverbänden der Abteilung, denen das Mitglied angehört, vermittelt, sofern der Verein Mitglied der betreffenden Fachverbände ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Durchführung, Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
 - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Errichten und Instandhalten von Sportanlagen
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Für einzelne Abteilungen kann die Zahl der Mitglieder begrenzt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
4. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl der Vereinsjugendleitung stimmberechtigt.
5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
6. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives Wahlrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist;
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
 - bei Missbrauch oder mutwilliger Beschädigung von Einrichtungen und Eigentum des Vereins sowie der vom Verein genutzten Einrichtungen;
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:
 - Verweis
 - Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag eines Jahresbeitrages
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief oder per Boten zuzustellen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages (Geldbeitrag) verpflichtet.
2. Die Abteilungen können Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschließen.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden.
Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Bei Bedarf der Abteilungen können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 50 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Ablösebetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Dreifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
5. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und den Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs. 2 und die Hand- und Spanndienste bzw. über den Ablösebetrag gemäß § 7 Abs. 4 erfolgt durch die Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Vereinsausschusses.
6. Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Zahlung der Umlage gemäß § 7 Abs. 3 und von der Erbringung der Hand- und Spanndienste bzw. der Zahlung des Ablösebetrages gemäß § 7 Abs. 4 befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsversammlung
- die Vereinsjugendversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Sportlichen Leiter
 - Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein und durch die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Vertretung des Vereins nur im Verhinderungsfall des jeweils vorrangigen Vertreters ausgeübt werden darf.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Nach Möglichkeit sollten der 1. Vorsitzende und der sportliche Leiter zusammen im Wechsel, um ein Jahr versetzt, mit den anderen Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit einzelnen Tätigkeiten beauftragen. Der Vorstand ist jedoch nicht berechtigt, einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
Ausgaben im aktuellen Geschäftsjahr, die außerhalb des beschlossenen Etats liegen und eine Gesamtsumme von 2 % der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres nicht überschreiten, können vom Vorstand vorgenommen werden.
Der Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen und jugendlicher Mitglieder teilzunehmen oder Vertreter zu entsenden.
Der Vorstand kann Entscheidungen dem Vereinsausschuss überlassen.
Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter berufen die Vorstandssitzungen ein.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter führen den Vorsitz bei Sitzungen.
Die Einberufungen zu allen Vorstandssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
Die Einberufung kann auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.
8. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendvertreter
- den Ehrenvorsitzenden

Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgaben wählen.

Die Beisitzer sind Vereinsmitglieder, denen für bestimmte Zeit im Vereinsausschuss Aufgaben und Stimmrecht übertragen werden.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Dem Vereinsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beschließt den jährlichen Haushaltsplan (Etat) des Vereins.
- Beschlussfassung über Ausgaben im aktuellen Geschäftsjahr, die außerhalb des beschlossenen Etats liegen und - soweit nicht der Vorstand gemäß § 9 Abs. 6 zuständig ist - eine Gesamtsumme von 10 % der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres nicht überschreiten.
- Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen.
- Genehmigung von Höhe und Fälligkeit der von den Abteilungsversammlungen beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen.
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen wie z.B. Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Jugend- und Ehrenordnung.

Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss kann Entscheidungen der Mitgliederversammlung überlassen.

4. Hinsichtlich Einberufung und Durchführung der Vereinsausschusssitzungen gilt § 9 Abs. 7 entsprechend, soweit nicht in § 10 Abs. 5 anders geregelt.

5. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.

6. Über die Vereinsausschusssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung im Amper-Kurier, durch Anschlag in der Geschäftsstelle und im Internet. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zu benennen. Dieser hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen, Vorschläge für fällige Neuwahlen entgegenzunehmen und diese zur Abstimmung zu bringen. Wahlen haben geheim zu erfolgen. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann auf Antrag durch Akklamation abgestimmt werden. Über den Antrag entscheidet die Versammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Änderung des Vereinszwecks, über die Auflösung des Vereins und über Fusionen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit nicht die Abteilungsversammlungen zuständig sind
 - Ausgaben im aktuellen Geschäftsjahr, die außerhalb des beschlossenen Etats liegen und eine Gesamtsumme von 10 % der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres überschreiten
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vereinsausschuss rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung für die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilungsleitung besteht aus Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden.
3. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Die Vereinsjugendversammlung wird durch die Mitglieder gebildet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Vereinsjugendversammlung wählt die Vereinsjugendleitung für die Dauer von zwei Jahren. Die Vereinsjugendversammlung hat innerhalb von drei Monaten vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Hinsichtlich der Einberufung gilt § 11 Abs. 2 sinngemäß. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Olching mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2010 in Esting beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.